



Hafen- und Platzordnung

Der Potsdamer Segler Club Wiking e.V. hat das Grundstück auf der Oberen Planitzinsel in Potsdam gepachtet und stellt dies seinen Mitgliedern und Gästen als Yachthafen und Winterliegeplatz zur Verfügung. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände sind die Bestimmungen dieser Ordnung von allen Mitgliedern und Gästen einzuhalten.

Inhalt

Zugang zum Grundstück	2
Übersetzen/Nutzung der Fährkähne	2
Steganlagen und Sommerliegeplätze	2
Aufslippen und Winterlagerung.....	2
Winterfestmachung	2
Frühjahrsüberholung und Abslippen	3
Umweltschutz und Abfallbeseitigung	3
Brandschutz	3
Sonstige allgemeine Bestimmungen zur Ordnung und Sicherheit	3
Schlüsselordnung	3
Ordnung im Sanitärcontainer	4
Aufgaben und Befugnisse des Hafenmeisters	4
Haustiere.....	4
Schlussbestimmungen	4

1. Zugang zum Grundstück

Der Zugang zu unserem Grundstück befindet sich auf der Festlandseite und ist durch eine Gittertür gesichert. Jedes Vereinsmitglied (und bei Bedarf Gäste) bekommt gegen Abgabe einer Pfandsumme vom Hafenmeister einen Schlüssel dafür ausgehändigt. Der Schlüssel ist an den Hafenmeister zurückzugeben, wenn er nicht mehr gebraucht wird. Das Pfandgeld wird zurückerstattet.

2. Übersetzen/Nutzung der Fährkähne

für das Übersetzen stehen drei Fährkähne zur Verfügung. Sowohl beim Verlassen, als auch beim Betreten der Insel sorgt jeder Nutzer dafür, dass grundsätzlich mindestens ein Fährkahn an jeder Inselfeite festgemacht ist! Es ist seit Jahren bewährte Praxis, dass der zuletzt Gekommene bei Bedarf den nächsten Besucher übersetzt. Transporte von Material oder Ausrüstungsgegenständen dürfen den Zugang zur Insel nicht einschränken oder behindern.

3. Steganlagen und Sommerliegeplätze

Die vorhandenen Boots- und Liegeplätze werden vom Vorstand auf Antrag, unter Berücksichtigung der Bootsgröße, des Tiefganges und dem Gesamterscheinungsbild des Yachthafens, vergeben. Gastanleger werden vom Hafenwart eingewiesen. Für die ordnungsgemäße Befestigung der Boote am Steg ist der Eigner verantwortlich. Er haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung entstehen. Zum Schutz der Uferbefestigungen dürfen Motoren nur unmittelbar vor der Abfahrt in Betrieb genommen werden. Das Segel setzen im Stand darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung des eigenen und der anderen Boote ausgeschlossen ist. Alle kleinen Boote, die auf Freiflächen des Geländes untergebracht sind, werden mittels Trailer über die Slipanlage aufgeslippt und an den vorgesehenen Stellplätzen ordnungsgemäß abgestellt. Jegliches Verstellen der Zugänge zu den Bootshallen oder sonstigen Gebäuden ist unzulässig. Jeder Bootsbesitzer hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die aktuelle Police jährlich dem Hafenmeister zur Kenntnisnahme vorzuweisen.

4. Aufslippen und Winterlagerung

Rechtzeitig vor Beginn des Aufslippens im Herbst wird durch den Hafenmeister ein Stellplan für alle Boote ausgehängt, der durch den Vorstand bestätigt wurde. Seite 2 Für die Winterlagerung sind die Boote so vorzubereiten, dass sie sofort geslippt werden können (Masten sind zu legen, bzw. zu entfernen, ebenso sind die Motoren gesondert einzulagern). Das Aufslippen erfolgt in einer Gemeinschaftsaktion zu einem festgelegten Termin. **Das Erscheinen aller Bootseigner ist Pflicht!** Jeder Bootseigner ist für die Ordnung und Sicherheit beim Slippen seines Bootes selbst verantwortlich. Die Bedienung der elektrischen Slipwinde darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen. Die Gemeinschaftsaktion ist erst beendet, wenn alle Boote an ihrem Winterstandplatz stehen. Das ordnungsgemäße Abstellen ist vom Hafenmeister zu prüfen; festgestellte Sicherheitsmängel sind durch den Bootseigner sofort zu beseitigen.

5. Winterfestmachung

Die Winterfestmachung ist durch den Eigner so vorzunehmen, dass jegliche Gefährdungen vermieden werden. Gasflaschen, Benzinkanister u.ä. sind aus dem Boot zu entfernen. Jeder Bootseigner ist für den vorbeugenden Diebstahlschutz selbst verantwortlich. Er sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sein Boot und insbesondere die Ausrüstungsgegenstände gegen Diebstahl zu sichern. Die Bootshäuser sind stets verschlossen zu halten.

6. Frühjahrsüberholung und Abslippen

Für die Frühjahrsüberholung werden durch den Vorstand Termine für die Bootslackierung (Lackiertage) festgelegt. Bei maschinellen Schleifarbeiten sollten grundsätzlich Absaugvorrichtungen benutzt werden. Schleifstäube sind umweltgerecht zu entsorgen (siehe Punkt „Umweltschutz und Abfallbeseitigung“). Die Termine für das Abslippen richten sich nach der Fertigstellung der Boote. Jeder Bootseigner muss sich terminlich mit allen, von seinem Slipwunsch betroffenen Sportsfreunden abstimmen. Zu Fragen der Sicherheit gelten sinngemäß die gleichen Festlegungen wie beim Aufslippen. Unmittelbar nach dem Abslippen ist der Winterstandplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (für Hallenplätze gilt - „besenrein“, für Freiluftplätze - „einschließlich Rasenpflege“.) Alle Pahlhölzer und Böcke sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Um den Sportbetrieb als auch die Ordnung auf dem Gelände im Frühjahr wiederherstellen zu können, ist es notwendig, dass alle Boote auf den Freiflächen bis spätestens einen Tag vor der Ansegelfeier bzw, dem großen Aufräumarbeitseinsatz, beräumt sind.

7. Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Durch die Ausübung des Wassersportes und den im Winterhalbjahr durchzuführenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Booten treten diverse Probleme hinsichtlich der Gewässerbelastung, der Bodenverunreinigung und der Abfallentsorgung auf. Bei der Bootspflege ist jegliche Einleitung von Wasch- und Konservierungsmitteln in die Gewässer sowie jegliche Bodenverunreinigung zu vermeiden. Aufgrund der Insellage und der entstehenden Kosten ist der Verein nicht in der Lage, die Abfallbeseitigung von privat anfallenden Abfällen zu übernehmen. Demzufolge sind alle Abfälle (Haus- und Sondermüll) von den Verursachern selbst zu entsorgen. Aus Gründen des Umweltschutzes kommt der Entsorgung von Sonderabfällen eine besondere Bedeutung zu. Als Sonderabfälle gelten z. B.: -Farbreste -leere Farbbehälter mit Restanhaftungen -verschmutzte Farbverdünnung Seite 3 -Kraftstoffe -Mineralöle -benutzte Pinsel und Putzlappen -Farbstäube usw. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, den bei ihm anfallenden Sondermüll selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Brandschutz

Alle Gebäude im Hafengelände sind aufgrund ihrer Bauart extrem brandgefährdet. Deshalb erhält der vorbeugende Brandschutz eine große Bedeutung. Jeglicher Umgang mit offenem Feuer in den Bootshallen und im Umkreis von 5 m ist strengstens verboten (dies schließt auch das Rauchverbot ein). Aufgrund der hohen Brandgefahr der Bootshäuser ist es dem Vorstand bisher nicht gelungen eine Feuerversicherung abzuschließen. Deshalb wird jedem Bootsbesitzer empfohlen, für sein Boot mindestens eine Feuerversicherung abzuschließen.

9. Sonstige allgemeine Bestimmungen zur Ordnung und Sicherheit

Jedes Mitglied und jeder Gast ist verpflichtet auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle auftretenden Mängel sind unverzüglich in Eigeninitiative zu beseitigen bzw. deren Abstellung mit dem Hafenmeister abzustimmen. Ebenso ist sparsam mit Wasser und elektrischer Energie umzugehen. Bei erhöhtem privaten Verbrauch kann der Vorstand eine Kostenbeteiligung verlangen (siehe Beitragsordnung).

10. Schlüsselordnung

Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel, der ihm Zugang zum Hafengelände, zu den Bootshäusern, dem Schrankraum, dem Clubraum und dem Sanitärcontainer ermöglicht. Ein allgemeines Zugangsrecht zum Vorstandszimmer besteht nicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Verlassen der Insel/des Hafens

den ordnungsgemäßen Verschluss aller Räume und Bootshallen zu kontrollieren. Die elektrische Anlage der Insel wird in den Sommermonaten nicht ausgeschaltet. Im Winter hat das jeweils letzte Mitglied die Pflicht, beim Verlassen der Insel den elektrischen Hauptschalter auszuschalten.

11. Ordnung im Sanitärcontainer

Jeder Sportsfreund ist verpflichtet, die Sanitärräume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Für die regelmäßige Grundreinigung wird vom Vorstand ein Verantwortlicher benannt. Grobe Verunreinigungen sind jedoch vom Verursacher zu beseitigen. Jegliche Verstopfung des Rohrleitungssystems ist zu vermeiden. Chemietoiletten sind ausschließlich am dafür vorgesehenen Platz (in der großen Bootshalle) zu entsorgen.

12. Aufgaben und Befugnisse des Hafenmeisters

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Vereins wird vom Vorstand ein Hafenmeister eingesetzt. Er ist verpflichtet, die Verursacher von fahrlässiger oder mutwilliger Verschmutzung und Unordnung auf Ihre Pflichten als Vereinsmitglieder hinzuweisen und ist berechtigt, im Auftrag des Vorstandes die Beseitigung der Missstände einzufordern. Seite 4 Er empfängt Gastanleger, weist ihnen einen Liegeplatz zu, macht sie mit den Gepflogenheiten im Hafen und dem Inhalt dieser Ordnung vertraut und kassiert die festgelegten Liegegebühren.

13. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht behindert, andere Sportsfreunde nicht belästigt werden und keinerlei Verschmutzungen des Hafengeländes entstehen. Hunde sind an der Leine zu führen.

14. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Ordnung können mit einem - vom Vorstand festgelegten - Bußgeld bestraft werden.

verbindlich ab: 01.02.1997

überarbeitet: 01.03.1999

überarbeitet: 01.09.2010

überarbeitet: 01.06.2016